

35

I ZR 171/60

Verkündet
am 28. Juni 1962
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2518 025

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Maschinenfabrik Gebr. W [REDACTED] KG. in M [REDACTED],
P [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch die persönlich haftenden
Gesellschafter Peter und Hermann W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma J.A. H [REDACTED] Zwillingswerk AG. in S [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Vorstand Dres. Carl E [REDACTED]
und Walter Wo [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Juni 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. h.c. Wilde sowie der Bundesrichter
Dr. Spreng, Jungbluth, Pehle und Claßen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
der 7. Zivilkammer des Landgerichts München I
vom 14. Juli 1959 und des 6. Zivilsenats des Ober-

landesgerichts München vom 14. Juli 1960 im
Kostenpunkt und im übrigen insoweit aufgehoben,
als dem Löschungsbegehren der Klägerin (Klage-
anträge zu I und II) stattgegeben worden ist.
Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Die Kosten sämtlicher Rechtszüge fallen der
Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein bedeutendes Unternehmen der Schneidwarenindustrie, das seine Erzeugnisse weithin auch zu exportieren pflegt. In der Zeichenrolle des Deutschen Patentamtes sind für die Klägerin mehrere Warenzeichen (Bildzeichen) eingetragen, u.a. unter Nr. 7 175 die seit mehr als zwei Jahrhunderten bestehende bekannte "Zwillingssmarke" mit Priorität vom 1. Mai 1875, und zwar zunächst für die Waren der Klasse 9b (Messerschmiedewaren usw.) und am 8. August 1904 unter Nr. 71 482 außerdem für die Klasse 42, unter der Nr. 7 130 das sog. Illingszeichen mit Priorität vom 11. März 1878; das eines der im Zwillingsszeichen enthaltenen Männchen wiedergibt, und zwar ebenfalls zunächst für die Waren der Klasse 9b und mit Wirkung vom 2. Juni 1920 unter Nr. 266 218 für alle Waren des amtlichen Verzeichnisses, sowie schließlich unter Nr. 7 135 der sog. Illing mit einer Hellebarde mit Priorität vom 4. November 1889. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Klägerin auch über einen umfangreichen Bestand an entsprechenden ausländischen Warenzeichen verfügt.

Die Beklagte, die ihren Sitz jetzt in M. hat, ist der Nachfolgebetrieb der im Jahre 1849 in D. - K. gegründeten Firma Robert W. KG. Sie stellt her und vertreibt vor allem Arbeitsmaschinen. Sie ist Inhaberin der deutschen Warenzeichen Nr. 564 873, angemeldet am 18. August 1942 und eingetragen am 20. Juni 1944, und Nr. 567 509, angemeldet gleichfalls 18. August 1942 und eingetragen am 2. Januar 1945. Beide Warenzeichen zeigen den sog. "Stampfermann", das zweite Zeichen in Verbindung mit dem Worte "W.". Die Eintragungen sind erfolgt für verschiedene Waren der Warenklasse 23, u.a. für Rüttel- und Stampfmaschinen, und für Werkzeuge nach Warenklasse 9b.



Am 1. Februar 1949 meldete die Beklagte beim Deutschen Patentamt ein drittes Zeichen mit dem "Stampfermann" an, das am 6. Dezember 1950 unter Nr. 603 030 für Waren der Warenklassen 23 und 9b in die Zeichenrolle eingetragen wurde. Weitere Zeichenanmeldungen von ihrer Seite mit anderen Ausführungsformen des "Stampfermanns" erfolgten am 1. Oktober 1948 unter W 2758/23 Wz für Waren der Warenklassen 23 und 9b und am 26. März 1953 unter W 3877/23 Wz für Waren der Warenklassen 23, 9b und 22b. In einem Widerspruchsverfahren, das die Klägerin wegen der Anmeldung W 2758/23 Wz vor dem Patentamt anhängig gemacht hatte, schlossen die Parteien am 23. März/9. Mai 1956 folgenden Vergleich:

"Der zwischen den genannten Firmen bestehende Warenzeichenstreit im Widerspruchsverfahren vor dem Deutschen Patentamt (2 B 535.51) wird in folgender Weise ausgeglichen.

1. Die Fa. Henckels ist damit einverstanden, daß die Fa. Gebrüder W. den in den Warenzeichen Nr. 564 873 und Nr. 567 509 geschützten Stampfermann im Verkehr weiterhin verwendet.
Die Fa. H. wird die erwähnten Alt-Warenzeichen dulden und nicht mehr angreifen.
2. Die Fa. Gebrüder W. nimmt ihr Warenzeichen Nr. 603 030 sowie die laufenden Warenzeichenanmeldungen W 2758/23 Wz und W 3877/23 Wz, welche den Stampfermann enthalten, zurück.
3. Die Fa. Gebrüder W. verpflichtet sich, in Zukunft neue Warenzeichen mit dem Stampfermann nicht mehr anzumelden.
4. Die Fa. Gebrüder W. verpflichtet sich weiterhin, soweit die Benutzung des Stampfermannes in Ziff. 1 dieser Vereinbarung gestattet ist, dieses Zeichen nur für folgende Waren zu benutzen:

Arbeitsmaschinen für die Bauindustrie, Rüttelmaschinen, Elektro-Rüttel- und Stampfmaschinen, Rüttelstampfer, Rüttelhämmer und Betonverdichter, Teile vorgenannter Maschinen, Motore und Motor-Aggregate als Antriebselemente für die genannten Maschinen.

5. Die Firma Gebrüder W[REDACTED] verpflichtet sich, das Bild des Stampfermannes in Zukunft nicht mehr in Form einer dunklen Silhouette auf hellem Grund zu verwenden.

Die Firma H[REDACTED] ist damit einverstanden, daß die noch im Besitze der Firma Gebrüder W[REDACTED] befindlichen Darstellungen dieser Art in einer gesondert zu vereinbarenden Zeit aufgebraucht werden.

6. An der Verteidigung der beiderseitigen Zeichen haben die Firmen H[REDACTED] und Gebrüder W[REDACTED] ein gemeinsames Interesse.

Soweit die Firma Gebrüder W[REDACTED] sich durch die Verletzung der in Ziff. 1 dieser Vereinbarung näher gekennzeichneten Warenzeichen betroffen fühlt, wird sie sich an die Firma H[REDACTED] mit der Bitte um Unterstützung wenden. Die Firma H[REDACTED] wird diese Unterstützung gewähren, wenn nicht nach ihrer eigenen Entscheidung geschäftliche oder warenzeichenrechtliche Bedenken dagegen bestehen."

Am 26. Oktober 1957 meldete die Beklagte beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Sowjetzone ein ihrer oben erwähnten Anmeldung W 3877/23 Wz entsprechendes Warenzeichen mit dem "Stampfermann" an, das dort am 10. Februar 1958 unter Nr. 622 680 eingetragen wurde. Am 21. März 1958 hinterlegte sie beim Internationalen Büro in Bern eine ihrem deutschen Warenzeichen Nr. 567 509 entsprechende Internationale Marke, die dort die Nr. 208 315 erhielt. Die Klägerin ist der Meinung, daß die Beklagte damit Ziff. 3 des bezeichneten Vergleiches verletzt habe. Der Vergleich sei, wie nach seiner Entstehungsgeschichte und dem Zusammenhang der in ihm getroffenen Vereinbarungen nicht zweifelhaft sein könne, zum Zwecke der Abgrenzung des gesamten beiderseitigen Besitzstandes geschlossen worden; er sei keineswegs etwa auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt worden, so daß die Beklagte auch außerhalb dieses Gebietes an einer Ausdehnung ihres Bestandes an Zeichen mit dem "Stampfermann" gehindert sei.

Hiervon ausgehend erhob die Klägerin Klage mit dem Antrage:

- I. Die Beklagte ist schuldig, gegenüber dem Internationalen Büro zum Schutz des gewerblichen Eigentums in Bern darein einzuwilligen, daß die IR-Marke 208 315 gelöscht wird.
- II. Die Beklagte hat durch Erklärung gegenüber dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin darein einzuwilligen, daß die Marke Nr. 622 680 gelöscht wird.
- III. Die Beklagte ist schuldig, für die Zeit ab 9. Mai 1956 Auskunft darüber zu erteilen, in welchen anderen Ländern sie Zeichen mit dem Stempfermann nach Ziffer I und/oder II des Klageantrages angemeldet hat.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Sie machte geltend, das Klagebegehren finde im Vergleich keine Grundlage. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, daß der Vergleich in einem Widerspruchsverfahren vor dem Deutschen Patentamt geschlossen und nur zu dessen Erledigung bestimmt gewesen sei. Seine Beschränkung auf die Bundesrepublik ergebe sich überdies aus dem das Warenzeichenrecht beherrschenden Territorialitätsprinzip. Im übrigen habe sie, die Beklagte, keinen Anlaß gehabt sich hinsichtlich ausländischer Warenzeichen und Warenzeichenanmeldungen irgendwelchen Beschränkungen zu unterwerfen. Schließlich stelle die angegriffene IR-Marke nur einen Ausfluß ihres deutschen Warenzeichens Nr. 567 509 dar, das ihr die Klägerin ausdrücklich zugestanden habe.

Das Landgericht hat den Klageanträgen zu I und II stattgegeben, den Klageantrag zu III (Auskunftsverlangen) jedoch abgewiesen.

Die von ihm getroffene Entscheidung begründet das Landgericht im wesentlichen wie folgt: Sinn und Zweck des Vergleiches vom 23. März/9. Mai 1956 seien, wie dem Zusammenhang der in ihm getroffenen Vereinbarungen entnommen werden müsse, auf eine Abgrenzung des beiderseitigen zeichenrechtlichen Besitzstandes der Parteien und also auch auf eine Festlegung des Besitzstandes der Beklagten gerichtet gewesen. Daraus folge, daß jede Ausdehnung dieses Besitzstandes, auch außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik, habe ausgeschlossen werden sollen. Daß die Hinterlegung der IR-Marke Nr. 208 315 nur die internationale Registrierung des der Beklagten in dem Vergleich zugestandenen deutschen Warenzeichens Nr. 567 509 darstelle, ändere nichts daran, daß diese Registrierung eine nach dem Vergleich untersagte Ausdehnung enthalte. Die Beklagte sei daher verpflichtet, in die Löschung der beiden neuen Zeichen einzuwilligen. Die damit festgestellten Vertragsverletzungen berechtigten die Klägerin aber nicht zu dem Verlangen nach Auskunft darüber, welche weiteren Verletzungen die Beklagte begangen habe.

Gegen dieses Urteil des Landgerichts haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Patentanwalts Dipl.-Ing. Ernst Sp[REDACTED], des Rechtsanwalts Dr. Carl Sch[REDACTED] und des Patentanwalts Dr. Dr. Fritz I[REDACTED] als Zeugen. Es hat alsdann beide Berufungen zurückgewiesen.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts hat nur die Beklagte Revision eingelegt. Sie erstrebt mit ihrer Revision die Abweisung der Klage auch insoweit, als ihr vom Landgericht stattgegeben worden ist. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Da die Klägerin gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Revision nicht eingelegt hat, ist der auf Auskunftserteilung gerichtete Klageantrag nicht in die Revisionsinstanz erwachsen. Die Prüfung durch das Revisionsgericht beschränkt sich daher auf die Frage, ob die Klägerin auf Grund der Ziffer 3 des zwischen den Streitteilen geschlossenen Vergleiches vom 23. März/9. Mai 1956 einen vertraglichen Anspruch darauf hat, daß die Beklagte die Anmeldung neuer Warenzeichen mit dem Stampfermann auch außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland unterläßt. Das Berufungsgericht hat diese Frage in Übereinstimmung mit dem Landgericht bejaht und demgemäß die vom Landgericht ausgesprochene Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Löschung der IR-Marke 208 315 und der Marke Nr. 622 680 bestätigt.

II. Das Berufungsgericht legt die in Ziffer 3 des Vergleiches von der Beklagten übernommene Verpflichtung, in Zukunft neue Warenzeichen mit dem Stampfermann nicht mehr anzumelden, in Übereinstimmung mit dem Landgericht dahin aus, daß die Beklagte damit auf jegliche Ausdehnung ihres Zeichenbestandes verzichtet habe, gleich wo eine solche etwa erfolgen könnte.

Der Berufsrichter vertritt im einzelnen zunächst die Auffassung, der Vergleich sei nicht nur zur Erledigung des damals beim Deutschen Patentamt anhängig gewesenen Widerspruchsverfahrens bestimmt gewesen. Dieses Verfahren habe lediglich die beiden Neuanmeldungen der Beklagten betroffen, der Vergleich habe aber darüber hinaus den gesamten damaligen Zeichenbestand der Beklagten erfaßt, von dem ihr die sog. Altwarenzeichen belassen worden seien, während sie ihre Nachkriegszeichen habe aufgeben müssen. Außerdem habe die Beklagte bei den ihr zugestandenen Altwarenzeichen zusätzliche Einschränkungen auf sich genommen. Schon diese weitergehende Bereinigung

der beiderseitigen Interessen spreche dafür, daß mit dem Vergleich allen irgendmöglichen neuerlichen Differenzen zwischen den Parteien habe vorgebeugt und der Beklagten zwar ein gewisser Besitzstand, den sie sich damals zugeschrieben habe, habe zugestanden, sie zugleich aber auch auf ihn habe festgelegt werden sollen. Dies habe zum Ziele gehabt, weitere Kollisionen mit dem von der Klägerin in Anspruch genommenen Besitzstand hintanzuhalten. Dann liege es aber auch nahe, daß die Beklagte in Ziffer 3 des Vergleiches auf jede Ausdehnung ihres Zeichenbestandes verzichtete, gleich wo eine solche etwa erfolgen könnte, weil überall ein neuerlicher Zusammenstoß mit der Klägerin zu besorgen gewesen sei. Mit letzter Schlüssigkeit, so führt das Berufungsgericht weiter aus, ergebe sich aus den bisher erörterten Umständen allein freilich noch nicht, daß die Beklagte den in Ziffer 3 des Vergleiches ausgesprochenen Verzicht ohne jede territoriale Begrenzung auf sich genommen habe. Auch der Umstand, daß die Klägerin damals beabsichtigt habe, auch gegen die eingetragenen Warenzeichen der Beklagten vorzugehen, und daß sie diese Absicht, soweit es sich um die Altwarenzeichen der Beklagten handelte, dann wieder aufgegeben habe, während ihr die Beklagte mit dem Verzicht auf ihr Nachkriegszeichen entgegengekommen sei, führe noch nicht zwangsläufig zu einem solchen Schluß. Nach Auffassung des Berufungsrichters rechtfertigen jedoch weitere Umstände diese Folgerung.

Der Berufungsrichter führt insoweit zunächst aus, durch die vom Berufungsgericht durchgeführte Beweisaufnahme sei deutlich geworden, von welcher Interessenlage die Parteien bei den Vorverhandlungen und beim Vergleichsabschluß selbst ausgegangen seien. Die Beklagte habe ihren Besitzstand erhalten wissen wollen, der ihr an ihren Altwarenzeichen vor dem Zusammenbruch und danach zugewachsen sei, während die Klägerin darauf hingewiesen habe, daß diesem Verlangen nur innerhalb des von ihren Zeichen erfüllten Raumes Rechnung getragen worden

könne, von denen insbesondere das Zwillingss- und das Illingszeichen eine umfassende und bedeutende Geltung genössen, die keinesfalls verwässert werden dürfe. Damit sei, so meint das Berufungsgericht, unmißverständlich klar, daß die Klägerin nicht mehr lediglich das Zeichen habe geltend machen wollen, aus dem sie Widerspruch gegen die Neuansmeldungen der Beklagten erhoben hatte. Vielmehr habe sie den ganzen "von ihren Zeichen erfüllten Raum" ohne jede gebietliche Begrenzung berücksichtigt wissen und ein Eindringen der Beklagten in diesen Raum nur insoweit dulden wollen, als es mit deren Altwarenzeichen bereits erfolgt gewesen sei. Nunmehr, so meint das Berufungsgericht weiter, gewannen auch die weiteren Einschränkungen wieder an Gewicht, welche die Beklagte im Vergleich noch auf sich genommen habe. Es werde jetzt deutlich, daß es sich dabei in der Tat um eine Festlegung der Beklagten auf ihren damaligen Besitzstand gehandelt habe; denn jede Ausdehnung dieses Besitzstandes, in welcher Richtung sie auch erfolgen werde, hätte ein weiteres Vordringen der Beklagten in den Besitzstand der Klägerin bedeutet, was die Klägerin nach dem Aufgeführten gerade nicht habe hinnehmen wollen. Daß die Beklagte und ihr Vertreter dies bei den Verhandlungen und beim Abschlusse des Vergleiches verkannt hätten, sei für ausgeschlossen zu halten, zumal sie selbst dabei erklärtermaßen nur auf die Erhaltung des Besitzstandes ausgegangen seien, der der Beklagten bislang zugewachsen gewesen sei.

Freilich treffe es, so legt das Berufungsgericht in den Urteilsgründen weiter dar, zu, daß die in dem Vergleiche getroffenen Vereinbarungen, insbesondere in Ziffer 3, nicht ausdrücklich auf das Ausland erstreckt worden seien und eine solche Erstreckung bei den Verhandlungen auch nicht eigens erörtert worden sei. Richtig sei weiter, daß das gesamte Warenzeichenrecht vom Territorialitätsprinzip beherrscht werde. Schließlich möge es auch gebräuchlich sein, wenn Abgrenzungsvereinbarungen zugleich für das Ausland gelten sollten, das

in ihnen ausdrücklich niederzulegen. Nichts hindere die Beteiligten aber, solchen Vereinbarungen Wirkung für das Ausland auch bloß stillschweigend zu geben, was eben hier geschehen sei.

Den letzten etwa noch möglichen Zweifel hält das Berufungsgericht durch folgende weitere Umstände für ausgeräumt: Der Berufungsrichter verweist darauf, daß die Beklagte bei Einleitung der Vergleichsverhandlungen gelegentlich der Darlegung des Besitzstandes, dessen Erhaltung sie gewünscht habe, von den bedeutenden Exportgeschäften gesprochen habe, die sie inzwischen wieder mache. Sie habe also, so meint das Berufungsgericht, das Ausland ihrerseits in die Erörterungen einbezogen und daran festhalten wollen, ihre für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse weiterhin mit ihren Altwarenzeichen zu versehen. Der Klägerin habe sie nahegelegt, das zu dulden, gleich ob deren ausländische Warenzeichen davon betroffen würden, und aus einer im Inland eingeleiteten Verletzung der im Ausland für die Klägerin bestehenden Zeichenrechte durch den Export von Waren mit dem alten "Stampfermann" also ebensowenig Ansprüche herzuleiten, wie dies beim Zusammentreffen in der Bundesrepublik geschehen sollte. Die Beklagte habe also selbst eine übergebiotliche Wirkung des abzuschließenden Vergleiches durchaus, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, ins Auge gefaßt. Das Berufungsgericht verweist dann weiter darauf, daß die Klägerin, die ihrerseits von einer solchen Wirkung ausgegangen sei und den Vergleich niemals anders verstanden habe, unwidersprochen vorgetragen habe, daß der Vergleich nach seinem Abschluß von den Parteien stets mit dem von der Beklagten derart angesonnenen Inhalt praktiziert worden sei. Die Beklagte habe nach wie vor mit ihren Altwarenzeichen ohne Rücksicht auf den ausländischen Zeichenbesitz der Klägerin exportiert und diese habe dies geschehen lassen. Hiernach stehe aber fest, so führt das Berufungsgericht abschließend aus, daß der Vergleich nach dem beiderseitigen Vertragswillen, wie er im Vergleiche selbst

sowie in den für seine Auslegung maßgebenden Umständen unmißverständlich zutage trete, auch das Zusammentreffen der Parteien im Auslande habe regeln und endgültig gegeneinander habe abgrenzen sollen. Die Beklagte habe sonach durch Ziffer 3 des Vergleiches verpflichtet werden sollen, sich der dort verbotenen Neuankündigung auch außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik zu enthalten. Da die Beklagte diese Verpflichtung verletzt habe, sei der Klage vom Landgericht mit Recht stattgegeben worden.

III. Die Auslegung des Berufungsgerichtes wird von der Revision aus verfahrensrechtlichen und sachlich-rechtlichen Gründen angegriffen. Da es sich bei dem Vergleich vom 23. März/9. Mai 1956 um eine Individualvereinbarung handelt, sind einer Überprüfung durch das Revisionsgericht Grenzen gesetzt. Die Auslegung des Vergleiches kann in der Revisionsinstanz im wesentlichen nur daraufhin überprüft werden, ob sie gegen Vorschriften des materiellen Rechtes verstößt, dem Wortlaute der Vereinbarung, den Denkgesetzen oder der Lebenserfahrung widerspricht, ob anerkannte Auslegungsgrundsätze verletzt sind oder wesentlicher Auslegungstoff unberücksichtigt gelassen ist. Die Überprüfung in diesen Grenzen ergibt jedoch, daß das angefochtene Urteil keinen Bestand haben kann.

1. Ein Hauptangriff der Revision geht dahin, das Berufungsgericht habe unter Verletzung der Vorschriften der §§ 157 BGB, 286 ZPO die von ihm getroffene Auslegung maßgeblich auf die Erwähnung der Exportgeschäfte der Beklagten bei den Vorverhandlungen sowie weiterhin auf die Erwägung gestützt, die Beklagte habe nach Vergleichschluß ohne Rücksicht auf den ausländischen Zeichenbesitz der Klägerin mit dem "Stampfermann" gekennzeichnete Waren in das Ausland ausgeführt, ohne daß die Klägerin dagegen vorgegangen sei. In ersterer Hinsicht rügt die Revision im wesentlichen, das Berufungsgericht habe übersehen, daß eine Erwähnung des Exportgeschäftes der Beklagten

nur einmal ganz nebenher, und zwar zwei Jahre vor Abschluß des Vergleiches in dem am 7. Mai 1954 vor dem Deutschen Patentamt abgehaltenen Termin im Widerspruchsverfahren stattgefunden habe und daß weder bei dieser Verhandlung noch auch später die Frage behandelt oder auch nur berührt worden sei, welche Auswirkungen die Weiterbenutzung der Zeichen der Beklagten im Exportgeschäft auf die Rechtsbeständigkeit etwaiger internationaler Marken oder ausländischer nationaler Warenzeichen der Klägerin haben könne. Zur Würdigung des Verhaltens der Parteien nach Vergleichschluß durch das Berufungsgericht macht die Revision geltend, die Tatsache, wie sich die Klägerin nach Abschluß des Vergleiches gegenüber Exportgeschäften der Beklagten verhalten habe, könne kein entscheidendes Kriterium für die Vertragsauslegung sein; der Grund für ein solches Verhalten brauche keineswegs auf die Abmachungen im Vergleiche zurückzuführen zu sein, könne vielmehr einfach darin gesehen werden, daß die Beklagte die angeblich vorhandenen internationalen und ausländischen Warenzeichen der Klägerin nicht verletzt und die Klägerin sonach überhaupt keinen Anlaß gehabt habe, gegen die Beklagte vorzugehen.

Den Angriffen der Revision kann der Erfolg nicht versagt bleiben.

2. Die Revision macht zutreffend geltend, daß die von ihr angegriffenen Feststellungen und Würdigungen des Berufungsgerichtes für dessen Auslegung entscheidungserheblich waren. Das Berufungsgericht hat zwar die von ihm vorgenommene Auslegung zunächst auf andere Erwägungen gestützt. Für seine Auffassung, die Beklagte sei nach Ziffer 3 des Vergleiches verpflichtet, sich der dort verbotenen Neuansmeldungen auch außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik zu enthalten, beruft sich der Berufungsrichter zunächst auf Inhalt und Zweck verschiedener Bestimmungen des Vergleiches und auf die von ihm festgestellte Interessenlage (Seiten 9 - 12 oben der Urteilsgründe). Der

Berufungsrichter verkennt jedoch selbst nicht, daß die von ihm insoweit angestellten Erwägungen nicht restlos überzeugend sind (Seite 12 der Urteilsgründe). Er hält Zweifel an der Richtigkeit seiner Auslegung insbesondere deshalb für möglich, weil eine Erstreckung auf das Gebiet außerhalb der Bundesrepublik bei den Verhandlungen nicht eigens erörtert und im Vertrage, insbesondere in dessen Ziffer 3, nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

Diesen Bedenken hat der Berufungsrichter jedoch keine entscheidende Bedeutung beigemessen, und zwar selbst für den Fall, daß es - entsprechend den unter Beweis gestellten Behauptungen der Beklagten - bei Abgrenzungsvereinbarungen über Warenzeichen gebräuchlich sei, Erstreckungen auf das Gebiet außerhalb der Bundesrepublik ausdrücklich in den Vertrag aufzunehmen. Der Berufungsrichter meint nämlich, nichts "hindere die Beteiligten", trotz einer solchen Übung den von ihnen geschlossenen Vereinbarungen Wirkung für das Ausland auch bloß stillschweigend zu geben. Den letzten etwa noch möglichen Zweifel sieht das Berufungsgericht dabei auf Grund der - nach dem Dargelegten entscheidungserheblichen - Erwägungen beseitigt, die die Revision mit Recht angreift.

Nachdem das Berufungsgericht unterstellt hatte, daß es gebräuchlich sei, in einschlägigen Abgrenzungsvereinbarungen solche Bestimmungen, die Wirkung auch für das Ausland haben sollen, ausdrücklich hervorzuheben, hätte es einer überzeugenden Begründung dafür bedurft, daß - von einem derartigen Brauche abweichend - eine solche Vereinbarung stillschweigend getroffen wurde. Das Berufungsgericht hat zwar gesagt, eine derartige stillschweigende Vereinbarung sei hier erfolgt; es hat dies jedoch nicht näher begründet. Soweit das Berufungsgericht dabei seine früheren Erwägungen im Auge gehabt haben sollte, wäre dies gegenüber der vorgenommenen Unterstellung nicht ausreichend, wie das Berufungsgericht nach dem Dargelegten

ersichtlich selbst nicht verkannt hat. Es fragt sich daher, ob die vom Berufungsgericht herangezogenen weiteren Argumente, die für seine Auffassung letztlich entscheidend gewesen sind, einer rechtlichen Überprüfung in den dem Revisionsgericht gesetzten Grenzen standhalten. Dies ist nicht der Fall.

a) Bei seiner Feststellung, die Beklagte habe bei Einleitung der Vergleichsverhandlungen von den bedeutenden Exportgeschäften gesprochen, die sie inzwischen wieder mache, hat das Berufungsgericht offenbar den Terminsbericht des Patentanwalts Dipl.-Ing. Sp. [REDACTED] vom 10. Mai 1954 im Auge gehabt. Eine andere einschlägige Bezugsstelle läßt sich den Akten nicht entnehmen; auch die Ausführungen der Klägerin in der Revisionsbeantwortung stehen damit in Einklang. In dem erwähnten Schreiben berichtet Patentanwalt Sp. [REDACTED] seiner Auftraggeberin, der Klägerin, es sei in der Verhandlung vom 7. Mai 1954 vor dem 2. Beschwerdesenat des Deutschen Patentamtes von der Beklagten u.a. erklärt worden, nach dem Kriege sei die Beklagte von D. [REDACTED], wo ihr Betrieb beschlagnahmt sei, nach Westdeutschland gekommen; es sei ihr gelungen, die geschäftlichen Beziehungen in Deutschland gut aufzubauen; z.Zt. sei insbesondere der Export bedeutend, in Deutschland sei das Zeichen der Beklagten allgemein bekannt. Aus der Erwähnung des Exportes folgert das Berufungsgericht: die Beklagte habe sonach ihrerseits das Ausland in die Erörterungen einbezogen und daran festhalten wollen, ihre für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse weiterhin mit ihren Altwarenzeichen zu versehen; sie habe der Klägerin nahegelegt, das zu dulden, gleich ob ihre ausländischen Warenzeichen davon betroffen würden, also aus einer im Inland eingeleiteten Verletzung der im Ausland für sie bestehenden Zeichenrechte durch den Export von Waren mit dem alten "Stampfermann" ebensowenig Ansprüche herzuleiten, wie das beim Zusammentreffen in der Bundesrepublik geschehen sollte; die Beklagte selbst habe also eine übergebietliche Wirkung des abschließenden Vergleiches in Wirklichkeit, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, durchaus ins Auge gefaßt.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Darlegungen auf Rechtsbedenken stoßen. Es dürfte schon mit der Lebenserfahrung kaum vereinbar sein, aus der zwei Jahre vor Abschluß des Vergleiches zu Beginn der Verhandlungen stattgefundenen bloßen Erwähnung des Exportgeschäftes, die sich im Rahmen einer Darlegung der allgemeinen geschäftlichen Entwicklung des Unternehmens nach dem Kriege hielt, so weitreichende Folgerungen zu ziehen, wie es das Berufungsgericht getan hat. In jedem Fall kann aber dieser Umstand gegenüber der vom Berufungsgericht vorgenommenen Unterstellung, daß nämlich üblicherweise in Vereinbarungen der streitigen Art Bestimmungen, die auch für das Ausland gelten sollen, ausdrücklich getroffen werden, nicht die Annahme rechtfertigen, die Parteien hätten gleichwohl stillschweigend eine Vereinbarung des vom Berufungsgericht angenommenen Inhalts getroffen, zumal da das Berufungsgericht selbst feststellt, daß eine Erstreckung auf das Ausland niemals auch nur erörtert worden ist.

b) Begründet ist auch die Rüge der Revision, die Tatsache, wie sich die Klägerin nach Abschluß des Vergleiches gegenüber der Beklagten verhalten habe, könne kein entscheidendes Kriterium für dessen Auslegung sein.

Der -- nach Abschluß des Vergleiches eingetretene -- Umstand, daß die Beklagte nach wie vor mit ihren Altwarenzeichen ohne Rücksicht auf den Zeichenbesitz der Klägerin exportierte und die Klägerin dieses weiterhin geschehen ließ, konnte zur Auslegung des Vergleiches in dem vom Berufungsgericht vertretenen Sinne nur dann herangezogen werden, wenn festgestellt werden konnte, daß das diesbezügliche Verhalten der Parteien nach Vergleichschluß auf dem Bewußtsein beiderseitiger im Vergleich eingegangener Verpflichtungen beruhte. Dagegen sprechen indessen entscheidende Bedenken, die das Berufungsgericht nicht behandelt hat (§ 286 ZPO). Darauf, daß das Verhalten auf Abmachungen im Vergleiche zurückzuführen ist, kann nämlich schon deshalb nicht

mit Sicherheit geschlossen werden, weil die Frage, welche Schutzrechte der Klägerin in den einzelnen Ländern zustehen, und ob die Klägerin in den einzelnen Ländern gegen die Beklagte mit Erfolg wegen Zeichenverletzung hätte vorgehen können, weder bei den Verhandlungen vor Vergleichsschluß noch im Rechtsstreit (vgl. dazu Beschluß des Berufungsgerichts vom 6. Oktober 1960 S. 2) erörtert worden ist. Einer solchen Erörterung hätte es aber bedurft, bevor die in Rede stehenden Schlüsse im Sinne des Berufungsgerichts hätten gezogen werden können. Hinzu kommt, daß die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin habe den Vergleich niemals anders als im Sinne einer übergebiethlichen Wirkung verstanden und habe es aus diesem Grunde unterlassen, gegen die Beklagte wegen Verletzung ausländischer Zeichenrechte vorzugehen, im Widerspruch zu eigenen Prozeßerklärungen der Klägerin steht. Die Klägerin hat nämlich in der Klageschrift (S. 6) - im Gegensatz zu ihrem späteren Vortrag - eine andere Auslegung der Ziffer 1 des Vergleiches vertreten. Sie hat dort ausgeführt, sie könne jederzeit aus ihrem internationalen Zeichen gegen den Export der Beklagten vorgehen; weder aus der Vorgeschichte noch aus dem Vertrage sei erkennbar, daß die Klagepartei hierauf verzichtet haben sollte. Dieser Umstand allein genügt, um dem Verhalten der Klägerin nach Vergleichsschluß die Beweiskraft für die von ihr vertretene Vertragsauslegung zu nehmen. Es bedarf daher auch keiner nachträglichen Aufklärung, ob und in welchen Fällen die Klägerin wegen Zeichenverletzung gegen die Beklagte hätte vorgehen können.

Das Berufungsgericht hat sonach anerkannte Auslegungsgrundsätze nicht genügend berücksichtigt und wesentlichen Auslegungstoff außer acht gelassen. Insbesondere konnte das Verhalten der Parteien nach Vertragschluß weder als maßgebliches Beweiszeichen für die vom Berufungsgericht gegenüber einem abweichenden Brauch angenommene stillschweigende Vereinbarung gewertet werden, noch kann es - unabhängig von einem solchen Brauch -

für die Auslegung des Vertrages in dem von der Klägerin gewünschten Sinne überhaupt von Bedeutung sein.

IV. Diese Rechtsbedenken mußten, da sich das angefochtene Urteil mit der von ihm gegebenen Begründung nicht halten läßt und sich die getroffene Entscheidung auch nicht aus anderen Gründen als richtig erweist, zur Aufhebung des Urteils führen. Der Rechtsstreit brauchte jedoch nicht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen zu werden. Das Revisionsgericht konnte vielmehr, da eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich ist, die Auslegung auf Grund des unstreitigen und vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts selbst vornehmen (BGH LM zu § 133 (A) Nr. 2; BGH Urteil vom 28. März 1962 - VIII ZR 250/61 - zur Veröffentlichung bestimmt). Dabei konnte zugunsten der Klägerin unterstellt werden, daß ein Brauch des von der Beklagten behaupteten Inhaltes nicht besteht.

Auszugehen ist zunächst davon, daß die hier streitige Frage im Wortlaut des Vergleiches nicht ausdrücklich geregelt worden ist. Ein Wille der Vertragsparteien, wie ihn die Klägerin behauptet, läßt sich aber auch nicht dem im Wortlaut zutage tretenden Sinn und Zweck der einzelnen Vergleichsbestimmungen und der Stellung der Ziffer 3 in der Vergleichsurkunde entnehmen. Die Folgerungen, die das Berufungsgericht (S. 8 - 10 des angefochtenen Urteils) insoweit gezogen hat, sind in gleicher Weise mit einer Auslegung im Sinne der Beklagten vereinbar, wie der Berufungsrichter offenbar selbst nicht verkannt hat. Anzuführen ist insoweit noch, daß auch der in Ziffer 6 des Vergleiches getroffenen Regelung eindeutige Anhaltspunkte für die Auslegung in dem einen oder anderen Sinne nicht entnommen werden können. Zur Ermittlung des objektiven Erklärungsgehaltes der Ziffer 3 des Vergleiches hat der Berufungsrichter daher zutreffend auf sonstige Umstände des Erklärungstatbestandes abgestellt, hierbei indessen entscheidende Gesichtspunkte außer

Betracht gelassen. Dies gilt schon von seinen Ausführungen zur Interessenslage. Mit ihnen läßt sich die Annahme, die Beklagte habe in Ziffer 3 des Vergleiches auf jede Ausdehnung des Zeichenbestandes verzichtet, nicht rechtfertigen. Der vom Berufungsgericht angeführte Hinweis der Klägerin, dem Verlangen der Beklagten auf Erhaltung des Besitzstandes an ihren Altwarenzeichen könne nur innerhalb des von ihnen, der Klägerin, Zeichen "erfüllten Raumes" Rechnung getragen werden, ist nicht eindeutig und spricht daher schon aus diesem Grunde nicht zwingend für die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung. Denn diese Erklärung braucht durchaus nicht gebietlich verstanden zu werden, gibt vielmehr ihren guten Sinn ebenso, wenn man sie auf die sachliche Reichweite der Klagezeichen, insbesondere hinsichtlich der Warenverzeichnisse bezieht. Insoweit hat ja auch in Ziff. 4, 5 des Vergleiches eine ausdrückliche Abgrenzung der der Beklagten erlaubten Zeichenbenutzung stattgefunden. Daß aus der Erwähnung der Exportgeschäfte zu Beginn der Vergleichsverhandlung kein entscheidendes Argument hergeleitet werden kann, und daß das Verhalten der Parteien nach Vergleichschluß bei der Auslegung überhaupt unberücksichtigt zu bleiben hat, wurde bereits dargelegt. Demgegenüber ist als für die Auslegung in Frage kommender Umstand zunächst zu berücksichtigen, daß der Vergleich schon nach seiner Präambel dazu bestimmt war, den "zwischen den Parteien bestehenden Warenzeichenstreit im Widerspruchsverfahren vor dem Deutschen Patentamt auszugleichen". Richtig ist zwar, daß die Vergleichsregelung darüber hinausging und insbesondere auch die Neuanschmeldungen der Beklagten erfaßte. Es handelte sich dabei indessen ausschließlich um inländische Warenzeichen bzw. Warenzeichenanmeldungen. Im Hinblick auf das im deutschen Warenzeichenrecht herrschende Territorialitätsprinzip spricht daher schon eine gewisse Vermutung für die Beschränkung der in Ziffer 3 des Vergleiches abgegebenen Unterlassungsverpflichtung auf den Kompetenzbereich des Deutschen Patentamtes, d.h. auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der in diesem Zusammenhang

geäußerten Auffassung der Klägerin, eine Warenzeichenabgrenzung gelte immer international und eine gebietliche Klarstellung sei nicht erforderlich, kann - mindestens in dieser Allgemeinheit - nicht zugestimmt werden. Hier jedenfalls sprechen entscheidende Umstände gegen eine derartige Auslegung der in Ziffer 3 des Vergleiches enthaltenen Verpflichtungserklärung. Die Beklagte hat mit Recht geltend gemacht, daß es ihrer Interessenlage nicht entsprochen habe, sich schlechthin zu verpflichten, Warenzeichenanmeldungen im Ausland und damit auch in Ländern zu unterlassen, wo die Zeichen der Klägerin überhaupt keinen Schutz genössen oder dieser Schutz die Zeichenbenutzung der Beklagten nicht beeinträchtigen könne. Da in der Tat die Warenzeichensituation in den einzelnen Ländern völlig verschieden sein kann, ließe sich eine Auslegung der Ziffer 3 des Vergleiches im Sinne einer über das Gebiet der Bundesrepublik hinausreichenden Verpflichtungswirkung allenfalls dann rechtfertigen, wenn etwa die Warenzeichenlage in den ausländischen Staaten vor Vergleichschluß von den Parteien erörtert worden wäre. Dies war aber während der ganzen Verhandlungen vor und bei Vergleichschluß nicht der Fall. Es wäre ganz ungewöhnlich, wenn sich die Beklagte ohne vorherige Erörterung der zeichenrechtlichen Verhältnisse schlechthin verpflichtet haben sollte, auf ihr Recht zur Anmeldung von Warenzeichen in Ländern außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik zu verzichten. Dafür hat die hierfür behauptungs- und beweispflichtige Klägerin (vgl. BGHZ 20, 109, 111) nichts Entscheidendes dargetan.

Die in Ziffer 3 des Vergleiches enthaltene Verpflichtungserklärung ist daher auf Grund der hier gegebenen Umstände gemäß §§ 133, 157 BGB dahin auszulegen, daß der Wille der Beklagten bei Vergleichschluß nur dahin ging, sich der Neuanschuldung von Warenzeichen mit dem "Stampfermann" im Gebiet der Bundesrepublik zu enthalten. Äußerer Anlaß, Entstehungsgeschichte und Interessenlage erfordern diese Auslegung, der Wortlaut der Erklärung steht ihr nicht entgegen. Nach Treu und Glauben konnte die Verpflichtungserklärung bei vernünftiger Würdigung der

Gesamtumstände von der Klägerin auch nicht anders aufgefaßt werden. Es kommt noch hinzu, daß, wenn entsprechend dem von der Klägerin seinerzeit vorgelegten Klageentwurf Urteil ergangen wäre, das Unterlassungsgebot sich auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt haben würde.

V. Da die Klägerin sonach keinen vertraglichen Anspruch darauf hat, daß die Beklagte die Anmeldung neuer Warenzeichen mit dem Stampfermann außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik unterläßt, erweist sich die Klage auch insoweit als unbegründet, als ihr von den Instanzgerichten stattgegeben worden ist. Sie war daher unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des Landgerichtes auch insoweit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Wilde

Spreng

Jungbluth

Pehle

Claßen